

**Merkblatt zum Umgang mit Abfällen bei Abbruch-/Rückbau- und
Sanierungsmaßnahmen**
Stand 01.01.2022 ¹

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Vor Beginn der Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme	
Durchführung der Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme	3
Entsorgung der anfallenden Abfälle	4
Abschluss der Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme	6
Anlage 1	
Liste der gefährlichen Abfälle, die während der Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen üblicherweise anfallen können	8
Anlage 2	
Verfahrensweise bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen bei Bauhandwerkern	
Nachweisführung bei eigenen Abfällen durch Bauunternehmen (Entsorgung eigener gefährlicher Abfälle)	10
Anlage 3	
Entsorgung nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (nachweispflichtig)	12

¹ Änderungen der Rechtsvorschriften zum Stand 01.01.2022 vorbehalten

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung im Umgang mit Abfällen, welche im Zuge von Abbruch-/Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen anfallen und richtet sich an Bauherren, Planer, Containerdienste sowie an beauftragte Unternehmen.

Vorbemerkungen

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. Die ursprüngliche Zweckbestimmung wird somit aufgegeben. Grundlage im Umgang mit Abfällen bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) verlangt.

Die Verwertung von Abfällen hat immer Vorrang vor der Beseitigung (§7 Absatz 2 KrWG). Das bedeutet, dass anfallende Abfälle so bereitzustellen, einzusammeln, zu transportieren, zu lagern oder zu behandeln sind, dass eine Verwertung möglich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen (§15 KrWG).

Der Erzeuger bzw. Besitzer (Bauherr) von Abfällen ist für die Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung bis zur endgültigen ordnungsgemäßen Entsorgung verantwortlich. Dies gilt auch, wenn Bauunternehmen mit den Leistungen Rückbau/Abriss und Entsorgung beauftragt sind.

Vor der Auftragsvergabe sind eindeutige vertragliche Regelungen zur Frage der Besitzereigenschaften und der daraus resultierenden Nachweis- und Registerpflichten zu treffen. Deshalb ist vor der Auftragsvergabe zu prüfen, ob das zu beauftragende Unternehmen über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu gewährleisten.

A) Vor Beginn der Abbruch- /Rückbau- /Sanierungsarbeiten

Vor jeder geplanten Maßnahme sollte der Bauherr bzw. Unternehmer sich einen Überblick über die Menge und Beschaffenheit der zu erwartenden Abfälle verschaffen und deren ordnungsgemäße Entsorgung planen:

- Anzeige der Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme mit dem voraussichtlichen Beginn bei der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt, Stadtverwaltung)
- Prüfung und Erfassung aller möglichen anfallenden Abfälle nach Art und Menge
- Bewertung des möglichen Schadstoffpotentials der Bausubstanz
- Planung möglicher Entsorgungswege
- Prüfung eines gezielten Rückbaus mit Prüfung der möglichen Wiederverwendung bestimmter Abfälle (zurückgebaute Baustoffe oder Gebäudeinventar, z. B. Holzbauteile wie Türen, Dielen, Treppen, ausgenommen asbesthaltige, quecksilberhaltige, teerhaltige oder PCB-haltige Abfälle)
- Darstellung der Daten in einem Rückbau- und Entsorgungskonzept (nur bei größeren Abbruchmaßnahmen erforderlich)

Kontrollierter Rückbau (soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar)

Der Abbruch/Rückbau sollte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, kontrolliert erfolgen (qualifizierter Rückbau). Das bedeutet, dass im Vorfeld des eigentlichen Abbruchs/Rückbaus nachfolgende beispielhaft genannte Materialien gesondert/separat ausgebaut und entsorgt werden sollten:

- sämtliche Einrichtungsgegenstände wie Teppiche, Möbel, Einbauschränke etc.
- haushaltsübliche Elektro- u. Elektronikgeräte, Nachtspeicheröfen etc.
- Beleuchtung wie Leuchtstoffröhren, Halogenlampen, Energiesparlampen etc.
- Schrott wie Heizkörper/Öfen, Heizungsanlagen, auf Putz befindliche Kabel und Rohre
- Altholz wie Türen, Fenster, Fensterläden oder Fußbodendielen
- Öltanks/Ölöfen und zugehörige Ölleitungen (fachgerechte Reinigung vor dem Ausbau notwendig! Stilllegung ist dem Umweltamt mitzuteilen!)
- Kühlanlagen (Ausbau sowie Entsorgung nur durch Fachbetriebe/enthaltene Flüssigkeiten sind ggf. als gefährlicher Abfall zu entsorgen!)
- Dämmstoffe wie Asbest (schwach gebunden), Mineralwolle, Styropor, Glaswolle etc.
- sonstige asbesthaltige Materialien wie Wellasbestzementplatten (fest gebunden)

Hinweis:

Wellasbestzement, Elektrogeräte, Dämmstoffe, Beleuchtung sind i.d.R. als gefährliche Abfälle einzustufen und getrennt von nicht gefährlichen Abfällen zu entsorgen.

Asbesthaltige Baustoffe und alte Mineraldämmwolle (vor dem Jahr 2000 hergestellt) dürfen nicht wiederverwendet werden (gefährlicher Abfall) Beim Rückbau sind die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beachten.

Das Vorhaben ist der zuständigen Behörde im Vorfeld (7 Tage vor Beginn der Arbeiten) anzuzeigen. Die zuständige Behörde ist das jeweils regional zuständige Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz.

B) Durchführung der Abbruch- /Rückbau- /Sanierungsarbeiten

Auch während der Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme gilt das Prinzip der Getrennthaltung (Siehe GewAbfV § 8 Abs. 1). Das bedeutet, dass die im Folgenden genannten anfallenden Abfälle wie:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01), (z.B. Konstruktionsholz aus Dachtragwerken, Verkleidungen im Außenbereich),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04), Dämmplatten mit HBCD (Mineralwolle, Glaswolle, Füllstoffe aus Fehlböden),
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und

- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)
- Boden (dies gilt für Mutterboden sowie anstehenden Bodenaushub) usw.

separiert aufzunehmen, ggf. zwischenzulagern (genehmigungsfrei am Entstehungsort, innerhalb der Baustelle) und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (verwerten/beseitigen) sind!

Die zeitweilige Lagerung von Abfällen an einem anderen Ort als dem Entstehungsort ist genehmigungspflichtig. (Lagerung < 1 Jahr: ab 100 t Lagermenge nicht gefährlicher Abfälle und 30 t Lagermenge gefährlicher Abfälle ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, 8.12.2, 8.12.1.2 Anlage 1, 4. BlmschV).

Nicht kontaminierter Bodenaushub, der am Ort der Entstehung wieder für Bauzwecke verwendet wird, ist kein Abfall!

Sofern der Verdacht einer Kontamination anfallender Abfälle aufgrund der Nutzungsgeschichte (beispielsweise aus Brandfällen, Rückbau ehem. Industriebauten, militärisch genutzter Flächen, Altlastverdachtsflächen etc.) oder aufgrund der Eindeutigkeit vorhandener Belastungen (z.B. teerhaltige Anstriche am Beton, Verunreinigungen durch Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Verfärbungen Boden etc.) besteht, ist die Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise hinzu zuziehen.

In der Anlage 1 sind die üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle, die während der Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen anfallen können, aufgelistet.
Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

C) Entsorgung der anfallenden Abfälle

Sofern die Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme und die Entsorgung der Abfälle durch Auftragnehmer erfolgt, ist schriftlich festzulegen, wer die Verantwortung für die Nachweispflichten der Abfälle trägt.

Die Bauherren bzw. die beauftragten Unternehmen haben bei der Beförderung und bei der Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Abfällen neben dem KrWG auch die Regelungen der Nachweisverordnung und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung zu beachten.

C) 1 Einsammeln und Befördern:

- nicht gefährliche Abfälle - Anzeigepflicht nach § 53 KrWG
- gefährliche Abfälle - Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG oder Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für Befördern mit Anzeige gemäß § 53 KrWG
- Kennzeichnung der Fahrzeuge - A-Schild (§ 55 KrWG)

C) 2 Entsorgung - Nachweispflichten:

Zur Nachweisführung im Rahmen der eigenen Abfälle (Bauhandwerker) wird auf die „Hinweise zur Nachweisführung bei eigenen Abfällen durch Bauunternehmen“ auf der Internetseite des TLUBN verwiesen

[https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche Nachweis- und Registerfuehrung/20200131 - neue Hinweisblaetter/Hinweise zur Nachweisfuehrung bei eigenen Abfaellen durch Bauunternehmen.pdf](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis- und Registerfuehrung/20200131 - neue Hinweisblaetter/Hinweise zur Nachweisfuehrung bei eigenen Abfaellen durch Bauunternehmen.pdf)

siehe Anlage 2

C) 2.1 Gefährliche Abfälle (Entsorgung bei Bauhandwerker siehe *Anlage 2*)

C) 2.1.1 Nachweispflichtige Abfälle

- je nach Vertragsgestaltung sind vom Bauherrn (Auftraggeber oder Bauunternehmen) die Register- und Nachweispflichten durchzuführen und einzuhalten oder zu kontrollieren
- Elektronische Nachweisführung, wenn Abfallmenge größer als 20 t/ Abfallart und Erzeuger
- Entsorgungsnachweis (EN) (im Grundverfahren oder privilegierten Verfahren)
- Sammelentsorgungsnachweis (SEN) möglich, wenn weniger als 20 t/Abfallart und Erzeuger/a (Übernahmescheine erforderlich)
- Weitere Hinweise unter www.zks-abfall.de

C) 2.1.2 nicht nachweispflichtige Abfälle (z. B. Elektroaltgeräte)

- eine Nachweispflicht entfällt, jedoch sind Registerpflichten einzuhalten
- je nach Vertragsgestaltung sind diese vom Bauherrn (Auftraggeber) oder Bauunternehmen (Auftragnehmer) durchzuführen
- das Register für gefährliche, aber nicht nachweispflichtige Abfälle besteht aus praxisüblichem Belegen mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers (eventuell Erzeugernummer)
 - Herkunft des Abfalls (Anfallstelle/Baustelle)
 - Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
 - Abfallmenge
 - Name der übernehmenden Person

C) 2.2 Nicht gefährliche Abfälle

C) 2.2.1 nicht gefährliche, aber nachweispflichtige Abfälle (z. B. HBCD haltiges Styropor oder andere HBCD haltige Dämmstoffe)

siehe Anlage 3

C) 2.2.2 nicht gefährliche und nicht nachweispflichtige Abfälle

Der Entsorger ist zur Führung der Register verpflichtet, welches aus praxisüblichen Belegen besteht (Rechnungen, Liefer- oder Wiegescheine), die folgenden Informationen beinhalten:

- Name und Anschrift des Abfallentsorgers (eventuell mit Entsorgernummer)

- Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
- Abfallmenge
- Name und Anschrift der der Abfallherkunft

Es empfiehlt sich, soweit nicht bereits anderweitig vorgesehen (z. B. durch baurechtliche Anordnung oder im Rahmen der Rechnungslegung) auch als Abfallerzeuger ein Register mit folgenden Angaben zu führen:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers
- Herkunft des Abfalls (Anfallstelle/Baustelle)
- Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
- Abfallmenge
- Name des Beförderers sowie Anschrift Annahmestelle

D) Abschluss der Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme

Im Rahmen einer Abschlussdokumentation zur Abbruchmaßnahme ist die ordnungsgemäße Entsorgung aller angefallenen Abfälle der unteren Abfallbehörde auf deren Anforderung hin zu übergeben.

Sofern sich vor Beginn oder während der Rückbau-/Abbruch-/Sanierungsmaßnahme abfallrechtliche Fragen ergeben, können sich die verantwortlichen Maßnahmeträger an die jeweils zuständige Abfallbehörde wenden.

Bei Maßnahmen, die durch den Landkreis oder kreisfreie Stadt oder bei deren Beteiligung, durchgeführt werden, ist die zuständige Behörde das TLUBN. In allen anderen Fällen ist es die Abfallbehörde des jeweils betroffenen Landkreises oder kreisfreien Stadt.

Rechtliche Grundlagen

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

GewAbfV – Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017, die zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 G vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist.

NachwV - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

AbfAEV – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.07. 2018 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist.

AltholzV – Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

ElektroG – Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.07.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

AVV - Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist.

POP-Abfall-ÜberwV - Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen vom 17.07.2017 (BGBl. I S.2644) inkraft seit 1. August 2017

Anlage 1

Liste der gefährlichen Abfälle, die während der Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen üblicherweise anfallen können

Künstliche Mineralfasern (KMF) AS 170603*	„alte“ Mineralwolle, Steinwolle, Glaswolle aus der Produktion vor dem Jahr 2000 z.B. aus Rohrisolierungen, Wärmedämmungen an Dächern und Fassaden (können gefährliche Fasern freisetzen)
Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Beleuchtung AS 200135*, AS 200133*, AS 200121*, AS 200123*	Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen/Nachtspeicheröfen etc., Kühlgeräte, Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Bügeleisen etc., Beleuchtung, Unterhaltungselektronik usw. enthalten Schadstoffe wie z.B. bleihaltige Batterien, FCKW, FKW oder auch flammenschutzmittelhaltige Leiterplatten
asbesthaltige Materialien	Asbestzementplatten als Dach bzw. Fassadenverkleidung können beim Rückbau zerbrechen bzw. können beim Bearbeiten Fasern freisetzen, die gesundheitsschädlich sind (AS 170601*)
	asbesthaltige Dichtungen in Flanschen von Heizungen (AS 170605*)
	asbesthaltige Bodenbeläge (Vinyl-Asbest Platten oder Flexplatten) welche bis Mitte der 80er Jahre verbaut wurden (AS 170605*)
	asbesthaltige Elektro-Speicheröfen, schwach gebundener Asbest in Dämmungen/Brandschutzverkleidungen etc. (AS 160212*, AS 170601*)
teerhaltiger Schwarzanstrich	Abdichtungen an Kellerwänden gegen aufsteigende Feuchte bestanden oftmals aus teerhaltigen Substanzen, welche in das angrenzende Mauerwerk einzogen (AS 170106*, AS 170903*)
Teerkork	Korkgranulat mit teerhaltigem Bindemittel zur Schall- und Wärmeisolierung (AS 170303*)
Bodenbelags- bzw. Parkettkleber	Kleber mit teerhaltigen Bestandteilen sowie teilweise mit Asbestfasern versehen (AS 170303*, AS 170903*)

Schweiß- bzw. Dachbahnen	Dachpappen in Steinkohleteer getränkt in der Verwendung bis ca. 1975 sowie asbesthaltige Dachbahnen (AS 170303*, AS 170903*) s. Hinweise zur Entsorgung teerhaltiger Dachbahnen auf der Internetseite des TLUBN https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis- und Registerfuehrung/20200131_-neue_Hinweisblaetter/Hinweise_zur_Entsorgung_von_teerhaltigen_Dachpappe.pdf
Altholz	anfallendes Altholz aus dem Abbruch und Rückbau wie Dämm-/schallschutzplatten, Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk/Dachsparren, Fenster, Außentüren, imprägnierte Bauhölzer im Außenbereich, imprägniertes Altholz im Außenbereich (Bahnschwellen, Leitungsmasten, Gartenmöbel etc.) sind erfahrungsgemäß mit Holzschutzmitteln (z.B. Lindan, Pentachlorphenol) behandelt (AS 170204*)
Schüttungen Fehlböden bzw. Ausgleichsschüttungen in Dachböden	hier wurden Materialien wie Sande, Schlacken oder Perlite verwendet bei denen oftmals Belastungen durch Schwermetalle bzw. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe vorhanden sind, sofern nicht der Nachweis der Ungefährlichkeit durch den Bauherrn erbracht werden kann (AS 170903*)
PCB-haltige Dichtungsmassen, Anstriche	der als Morinol bekannte Fugenkitt wurde bis ca. 1985 in Plattenbauten verwendet und beinhaltet neben dem Schadstoff PCB weiterhin Asbestfasern mit einem Anteil von bis zu 40 % (AS 170902*)
Rückstände aus Brandfällen	bei Gebäudebränden entstehen aufgrund der Vielzahl der Brandgegenstände wie Einrichtungsgegenstände, Kabel, Teppiche, Rohrverkleidungen, Verkleidungen aus Holz usw. sowie der teilweise unvollständigen thermischen Umsetzung und Löschwasser Schadstoffe, die eine Belastung für die Schutzgüter darstellen (AS 170903*)

Die genannten Abfallschlüssel (AS) sind Zuordnungsempfehlungen im Regelfall, erheben aber nicht den Anspruch auf abschließende Beurteilung des Einzelfalls. Der Erzeuger/Besitzer trägt selbst die Verantwortung für die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle nach AVV.

Anlage 2

Verfahrensweise bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen bei Bauhandwerkern**Nachweisführung bei eigenen Abfällen durch Bauunternehmen****(Entsorgung eigener gefährlicher Abfälle)**

Abfallerzeuger im Sinne § 3 Abs.8 KrWG ist der Bauhandwerker. Wenn vertraglich fixiert ist, dass die bei der Baumaßnahme anfallenden gefährlichen Abfälle auch in Besitz des Bauhandwerkers übergehen ist dieser nach § 1 Abs. 1 NachwV zur Nachweis- und Registerführung verpflichtet.

Aus der Anwendung der NachwV ergeben sich folgende Fallsituationen:

2. Kleinstmengen (< 2 t/Anfallstelle)

Die Mengenbegrenzung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 NachwV

- a) Die Transportbereitstellung erfolgt auf dem Betriebshof, d.h. der Handwerker nimmt die Abfälle von seiner konkreten Anfallstelle mit auf dem Betriebshof (Werksverkehr) – als Anfallstelle des gesamten Abfalls wird dann der Betriebshof betrachtet, für den der Handwerker eine Erzeugernummer besitzt. Die Lagerung am Betriebshof ist nachweisfrei, da es eine Lagerung am Anfallort ist.

Die Entsorgung vom Betriebshof ergibt sich je nach jährlicher Menge und Abfallart
bei > 20 t /Abfallart bzw. Abfallschlüssel

- Die Nachweisführung wird mittels Entsorgungsnachweis (EN) realisiert, dabei wird eine Erzeugernummer angegeben, die sich auf den Betriebshof bezieht, der Betriebshof wird als Anfallstelle angegeben
- Einschränkung: maximal 2 t Gesamtanfall gefährlicher Abfälle/Anfallstelle, die der Handwerksbetrieb zur Transportbereitstellung auf seinen Betriebshof verbringt (Nebenbestimmung zum Nachweis: "Die Bestätigung gilt ausschließlich für die im Rahmen der Bautätigkeit des Antragsstellers anfallenden Kleinstmengen (bis 2000 kg), die der Antragsteller zur Transportbereitstellung auf seinen Betriebshof verbringt. Die Entsorgung der Abfälle hat spätestens quartalsweise zu erfolgen. Zu jeder Entsorgung ist eine listenmäßige Erfassung der zugehörigen Baustellen vorzunehmen und beim Erzeuger zuordenbar zum entsprechenden Begleitschein abzuheften. Dies ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen. Fallen bei einer Baustelle mehr als 2000 kg des gefährlichen Abfalls an, muss die Abholung von der Baustelle mit entsprechendem Sammelentsorgungsnachweis eines Einsammlers oder über einen Einzelentsorgungsnachweis erfolgen. Wird die im § 8 NachwV genannte Menge (20 t) zur Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises bei einer Anfallstelle überschritten, ist für diese ein Einzelentsorgungsnachweis zu beantragen.")
- Nachweis- und Registerführung erfolgt über die EN und Begleitscheine

bei < 20 t /Abfallart bzw. Abfallschlüssel

- Abholung erfolgt über Sammelentsorger
- Nachweis- und Registerführung erfolgt über die entsprechenden Übernahmescheine

- b) Als Kleinmengenerzeuger für die konkrete Anfallstelle (Baustelle) kann der Bauhandwerker die Abfälle auch direkt von der Baustelle zur Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) verbringen
- Die Nachweis- und Registerführung erfolgt mittels Übernahmeschein, der den Bauhandwerker als Erzeuger mit der konkreten Anfallstelle und den Entsorger ausweist (vergl Registerführung für Kleinmengenerzeuger lt. NachwV und LAGA M 27)

2. Mengen bis 20 t/Anfallstelle

bei beabsichtigtem Eigentransport:

- der Handwerksbetrieb stellt einen Sammelentsorgungsnachweis (SN) mit Angabe der vorgesehenen Einsamlungsgebiete,
- als Beförderernummer lässt sich der Handwerksbetrieb eine Nummer zuweisen, die ihn als Transporteur nur eigener Abfälle ausweist (auf die entsprechende Anzeigepflichten nach AbfAEV wird verwiesen)
- je Anfallstelle (bis max. 20 t) ist auf den Übernahmescheinen der Handwerksbetrieb auch als Erzeuger mit Anfallstelle anzugeben
- das Register besteht aus Sammelnachweis und Begleitscheinen sowie Übernahmescheinen

Abholung durch Einsammler

- er lässt die gefährlichen Abfälle von einem Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis von der Baustelle abholen
- im Übernahmeschein ist der Handwerksbetrieb als Erzeuger zu vermerken mit Angabe der entsprechenden Anfallstelle
- das Register besteht aus den entsprechenden Übernahmescheine

Mengen > 20 t/Anfallstelle

- es ist ein Entsorgungsnachweis (EN) zu führen, der die konkrete Anfallstelle ausweist
- als Erzeugernummer wird eine kreisbezogene Erzeugernummer angegeben
- das Register besteht aus Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen

Auch im Fall der beschriebenen Nachweis- und Registerpflicht durch den Bauhandwerker obliegt dem Auftraggeber (Bauherrn) die Sorgfaltspflichten bei der Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, d. h. er muss sich von der Ordnungsgemäßheit der Entsorgung vergewissern.

Anlage 3

Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (nachweispflichtig), (HBCD Gehalt von ≥ 1000 mg/kg bis ≤ 30.000 mg/kg)

Für die HBCD-haltigen Abfälle sind die Regelungen zur Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sowie deren Ausnahmen nach der POP-Abfall-ÜberwV zu beachten. Die Entsorgung kann nur in dafür zugelassenen Anlagen mit dem Ziel der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung des Schadstoffs HBCD erfolgen.

Gegenüber der Gewerbeabfallverordnung ist die POP-Abfall-ÜberwV die speziellere Regelung. Für HBCD-haltige Abfälle gilt kein absolutes, sondern nach § 3 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV nur ein relatives Getrennthaltungsgebot. Eine Getrennthaltung ab dem Zeitpunkt des Abfallanfalls bedeutet zunächst, dass nur Abfälle getrennt zu halten sind, die auch getrennt anfallen.

Außerdem steht die Getrennthaltung/-sammlung unter Erforderlichkeitsvorbehalt. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn derselbe Erfolg, d. h. die Pflicht zur Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung der HBCD-haltigen Abfälle, auch anders erreicht wird, z. B. bei direkter thermischer Behandlung. Die Getrennthaltung muss technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein.

Sofern im Rahmen der Bau- und Abbruchmaßnahmen Abfälle anfallen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese mit persistenten organischen Stoffen belastet sind müssen diese im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens nachweispflichtig entsorgt werden. Dies kann z. B. bei Dämmstoffen (Styroporplatten) (AS 170604), gemischte Bau- und Abbruchabfällen (AS 170904) und Kunststoffen (AS 170203) der Fall sein. Nähere Regelungen trifft die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung- POP-Abfall-ÜberwV). Dabei liegt eine Regelvermutung vor.

Weiterhin ist zu beachten, dass derjenige, der elektronische Nachweispflichten hat, auch sein Register, bestehend aus Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisen und Begleitscheinen, elektronisch zu führen hat (§ 25 Abs. 2 und 3 NachwV). Unternehmen, die sich eines Sammlers bedienen, bedürfen nur eines Übernahmescheins in Papierform.

Sofern die betreffenden Abfälle nicht nachweispflichtig entsorgt werden sollen, ist analytisch zu belegen, dass keine in der POP- Verordnung genannten Schadstoffe enthalten sind bzw. diese unterhalb der betreffenden Grenzwerte sind.

- je nach Vertragsgestaltung sind vom Bauherrn (Auftraggeber) oder Bauunternehmen (Auftragnehmer) die Register- und Nachweispflichten durchzuführen und einzuhalten oder zu kontrollieren
- Entsorgungsnachweis (EN) im Grundverfahren oder privilegierten Verfahren in Verbindung mit elektronischem Begleitschein
- Sammelentsorgungsnachweis (SEN) möglich, wobei die Mengen von 20 t/Abfallart und Erzeuger/a nicht gelten (Übernahmescheine erforderlich)

Für HBCD-haltige Abfälle kann im Vollzug weiterhin davon ausgegangen werden, dass bis zu einem Anteil von 20 Volumenprozent an entsprechenden Dämmstoffen in einem Gemisch,

dass auf einer Baustelle angefallen ist, die für HBCD geltende Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg nicht erreicht ist und das Gemisch deshalb nicht unter die Anforderungen der POP-Abfall-ÜberwV fällt. Für den Nachweis der Unterschreitung ist in der Regel eine visuelle Plausibilisierung ausreichend.